



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

| | | | |
|--|---|---|---|
| Hochschule | DIPLOMA Hochschule – Private Fachhochschule Nordhessen | | |
| Ggf. Standort | Studienzentren der DIPLOMA Hochschule in Hannover, Mannheim und Leipzig | | |
| Studiengang | Berufspädagogik | | |
| Abschlussbezeichnung | Master of Arts (M.A.) | | |
| Studienform | Präsenz | <input type="checkbox"/> | Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | <input checked="" type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 5 Semester | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 90 | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv | <input type="checkbox"/> | weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.10.2023 | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 30 | Pro Kohorte <input checked="" type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | — | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | — | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | | | |
| Konzeptakkreditierung | <input checked="" type="checkbox"/> | | |
| Verantwortliche Agentur | Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) | | |
| Zuständige:r Referent:in | Eva Pietsch | | |
| Akkreditierungsbericht vom | 25.04.2023 | | |

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| <i>Ergebnisse auf einen Blick</i> | 4 |
| <i>Kurzprofil des Studiengangs</i> | 5 |
| <i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i> | 6 |
| Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 7 |
| <i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> | 7 |
| <i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i> | 7 |
| <i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> | 7 |
| <i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> | 8 |
| <i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> | 8 |
| <i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> | 9 |
| <i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> | 9 |
| <i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i> | 10 |
| 1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 11 |
| 1.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> | 11 |
| 1.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> | 11 |
| Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)..... | 11 |
| Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) | 13 |
| Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) | 13 |
| Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)..... | 18 |
| Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)..... | 18 |
| Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) | 20 |
| Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) | 20 |
| Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) | 21 |
| Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) | 22 |
| Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) | 23 |
| Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)..... | 23 |
| Studienerfolg (§ 14 MRVO) | 23 |
| Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) | 24 |
| 2 Begutachtungsverfahren | 26 |
| 2.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> | 26 |

| | | |
|----------|---------------------------------------|-----------|
| 2.2 | <i>Rechtliche Grundlagen</i> | 26 |
| 2.3 | <i>Gutachter:innengremium</i> | 26 |
| 3 | Datenblatt | 27 |
| 3.1 | <i>Daten zum Studiengang</i> | 27 |
| 3.2 | <i>Daten zur Akkreditierung</i> | 27 |
| 4 | Glossar | 28 |

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 2): Die studiengangspezifische Professur ist zu besetzen.

Kurzprofil des Studiengangs

Die DIPLOMA Hochschule – Private Fachhochschule Nordhessen (DIPLOMA Hochschule) ist eine Einrichtung der DIPLOMA Private Hochschulgesellschaft mbH. Die im Jahr 1994 gegründete Hochschule ist vom Bundesland Hessen dauerhaft staatlich anerkannt. Sie hat ihren Hochschul-sitz in Bad Sooden-Allendorf und ihren Verwaltungssitz in Bückeburg und verfügt bundesweit über hochschuleigene Studienzentren. Mit über 90 % Fern-Studierenden versteht sich die Hochschule als Fernhochschule mit dezentralen Studienzentren.

Der von der DIPLOMA Hochschule, Fachbereich Gesundheit und Soziales, angebotene Studiengang „Berufspädagogik“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als Fernstudium berufsbegleitend in Teilzeit konzipiert ist. Der Studiengang wird im Blended-Learning-System als Fernstudium mit realen Präsenzphasen (Kontaktblöcke) an einem Studienzentrum der Hochschule in Hannover, Mannheim oder Leipzig, oder als Online-Studium mit Live-Online-Seminaren durchgeführt. Qualifiziert werden Seiten-, Quer- und Direkteinsteiger:innen für Lehrtätigkeiten in der Sekundarstufe I (berufliche Mittelstufe) sowie der Sekundarstufe II (berufliche Oberstufe) an berufsbildenden Schulen (in freier Trägerschaft und staatlicher Anerkennung). Zielgruppe sind Lehrkräfte, die über eine berufsrelevante erste akademische Qualifikation verfügen.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.250 Stunden. Davon entfallen 264 Stunden auf die Kontaktzeit in Form synchroner Lehre (real in einem Studienzentrum oder in Live-Online-Seminaren), 627 Stunden auf das Durcharbeiten der Studienmaterialien und 114 Stunden für Tutorien. 200 Stunden sind für die Unterrichtspraxis eingeplant und 1.045 Stunden als Selbstlernzeit. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester in Teilzeit. Der Studiengang ist in zwölf Module gegliedert, von denen neun erfolgreich absolviert werden müssen. Vier Module sind sog. „Fachdidaktische Module“, von denen eines entsprechend dem Erststudium bzw. Zugangsberuf zu studieren ist. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens 210 CP in den Fachgebieten Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik, Wirtschaft, Design, Gestaltung, Gesundheit, Soziales oder Erziehung mindestens mit der Endnote „befriedigend“, der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen Berufstätigkeit nach dem Erststudium sowie der Nachweis einer Unterrichtsverpflichtung von mindestens vier Wochenstunden an einer Schule der beruflichen Bildung. Studierende, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als den erforderlichen 210 CP verfügen, weisen im Rahmen einer Einstufungsprüfung die für das Masterstudium notwendigen Kompetenzen in den Bereichen Pädagogik, Didaktik und

Methodik nach. Gegebenenfalls sind in zusätzlichen Kursen erforderliche Kompetenzen nachzuholen. Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulabschluss wird gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen Zugang gewährt.

Die Studierenden erwerben fachwissenschaftlich fundiertes Theoriewissen sowie praktische berufspädagogische Kompetenzen zur Ausübung schulischer Lehr-, Organisations- und Leitungstätigkeiten. Über vier Wahlpflichtmodule („Fachdidaktische Module“) wird das berufspädagogische Spektrum von vier großen Fachdidaktiken (SAGE, Wirtschaft, MINT, Design) abgedeckt. Das Institut für Lehrerbildung und Berufsbildungsforschung der DIPLOMA Hochschule bietet eine Pädagogische Weiterbildung an. Die dabei erworbenen Kompetenzen werden im Umfang von 44 CP auf den Studiengang pauschal angerechnet.

Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden ist zum Wintersemester 2023/2024 geplant. Es werden Studiengebühren erhoben. Das Studium ist um bis zu vier Semester studiengebührenfrei verlängerbar.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die DIPLOMA Hochschule – Private Fachhochschule Nordhessen ist eine Fachhochschule, die sich im Wesentlichen als Fernhochschule mit dezentralen Studienzentren versteht. In den Gesprächen stellen die Gutachter:innen einen hohen Identifikationsgrad der Lehrenden und der Studierenden mit der Hochschule fest. Die Gutachter:innen heben positiv die Erfahrung der DIPLOMA Hochschule bei der Durchführung von Fernstudiengängen hervor sowie die individuelle Betreuung der Studierenden. Durch die hohe Flexibilität des Fernstudiums können die Studierenden das Studium individuell an ihre persönlichen Bedürfnisse anpassen und zeit- und ortsunabhängig studieren. Studiengangsbezogen betonen sie die reflexiven Studienanteile und die vielen Möglichkeiten der Studierenden zum praxisorientierten Austausch, z. B. durch kollegiales Coaching. Die bereits vorhandenen Studienhefte halten die Gutachter:innen für solide erarbeitet. Ein weiterer positiver Aspekt ist, dass das In-Institut „Institut für Lehrerbildung und Berufsbildungsforschung der DIPLOMA Hochschule“ bereits Erfahrungen mit der Pädagogischen Weiterbildung von Lehrkräften gesammelt hat, die in den Studiengang einfließen. Für verbesserungswürdig halten die Gutachter:innen den Anteil der Fachdidaktiken im Studiengang, der gestärkt werden könnte. Die Studierenden äußern den Wunsch nach mehr Begegnung bzw. Präsenz und kleine Gruppen.

Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Berufspädagogik“ ist gemäß § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung als berufsbegleitender Fernstudiengang in Teilzeit konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Der Studiengang wird im Blended-Learning-System als Fernstudium mit realen Präsenzphasen (Kontaktblöcke) an einem Studienzentrum der Hochschule in Hannover, Mannheim oder Leipzig, oder als Online-Studium mit Live-Online-Seminaren durchgeführt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet. Die Hochschule begründet das Profil mit dem Fokus auf die zu erwerbenden praktischen berufspädagogischen Kompetenzen.

Im Modul „Master-Thesis und Kolloquium“ (24 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Berufspädagogik“ sind gemäß § 5 der Prüfungsordnung grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens 210 CP in den Fachgebieten Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik, Wirtschaft, Design, Gestaltung, Gesundheit, Soziales oder Erziehung, der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen Berufstätigkeit nach dem Erststudium sowie der Nachweis einer Unterrichtsverpflichtung von mindestens vier Wochenstunden an einer Schule der beruflichen Bildung. Bewerber:innen mit der Abschlussnote „ausreichend“ sind vom Masterstudium ausgeschlossen. Im Falle der Abschlussnote „befriedigend“ legt die:der Studienbewerber:in in einem Einstufungsgespräch ihre:seine Motivation dar. Studierende, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als den erforderlichen 210 CP verfügen, weisen im Rahmen einer Einstufungsprüfung die für das Masterstudium notwendigen Kompetenzen in den Bereichen Pädagogik, Didaktik und Methodik nach (§ 5 Abs. 3 Prüfungsordnung). Verfügen Bewerber:innen nicht über die erforderlichen Kompetenzen, werden ihnen zusätzliche Kurse auferlegt (§ 5 Abs. 4 Nr. 3 Prüfungsordnung). Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulabschluss werden nach dem Bestehen einer Einstufungsprüfung gemäß § 5 Abs. 5 Prüfungsordnung in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Hessisches Hochschulgesetz zugelassen. Die Eignungsprüfung ist in einer Satzung geregelt.

Für ausländische Bewerber:innen, bzw. solche, die über einen ausländischen Abschluss verfügen, gibt es Regelungen in § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Prüfungsordnung.

In den Gesprächen werden die Anforderungen an die „einschlägige“ Berufstätigkeit als Zulassungsvoraussetzung thematisiert. Die Hochschule erläutert dazu, dass sich die Berufserfahrung auf die Erreichung des Qualifikationsziels beziehen muss, nicht hingegen auf solche Tätigkeiten, die erst mit dem Abschluss des Masterstudiums ausgebildet sein sollen (Lehrtätigkeit). Weiterhin führt die Hochschule aus, dass für den Masterstudiengang die Fachlichkeit und die Erfahrung in der Fachpraxis vorausgesetzt werden und im Masterstudium aufbauend auf diesen Kompetenzen der Fokus auf der pädagogisch-didaktischen Qualifizierung, der Fachdidaktik und der Schulpraxis liegt. Die Gutachter:innen halten demnach die Regelung in der Prüfungsordnung für kriterienkonform.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Berufspädagogik“ wird gemäß § 2 der Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor. Die pauschale Anrechnung der pädagogischen Weiterbildung am Institut für Lehrerbildung und Berufsbildungsforschung der DIPLOMA Hochschule wird unter 3.2 im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang zwölf Module vorgesehen, von denen neun studiert werden müssen. Vier Module sind „Fachdidaktische Module“. Welches „Fachdidaktische Modul“ zu studieren ist, wird bereits bei der Einschreibung entsprechend dem Erststudium bzw. dem Zugangsberuf festgelegt. Für die Module werden zwischen 6 und 12 CP vergeben, für das Modul „Master-Thesis und Kolloquium“ 24 CP. Die Module werden grundsätzlich innerhalb von einem oder zwei aufeinanderfolgenden Semestern abgeschlossen. Für das Modul „Unterrichts- und Schulpraxis (Praxisphase inkl. Lehrprobe)“ werden über vier Semester hinweg jeweils 40 oder 80 Stunden Praxis erbracht.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt und aufgeteilt in Kontaktzeit (differenziert in reale oder virtuelle Präsenzzeit und Zeit für die Bearbeitung der Studienhefte), in Selbststudienzeit und Praxiszeit. Ferner werden die modulverantwortlichen Personen genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 8 der Allgemeinen Bestimmungen wird im Diploma Supplement eine Notenverteilungsskala entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Pro Semester werden 16, 17 oder 20 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Erstellung der Masterarbeit sind im Modul „Master-Thesis und Kolloquium“ 20 CP vorgesehen, für die Lehrveranstaltung „Master-Disput“ 4 CP. Pro CP sind gemäß § 6 Abs. 1 der Prüfungsordnung 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.250 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 264 Stunden auf die Kontaktzeit in Form synchroner Lehre (real in einem Studienzentrum oder in Live-Online-Seminaren), 627 Stunden auf das Durcharbeiten der Studienmaterialien und 114 Stunden für Tutorien. 200 Stunden sind für die Unterrichtspraxis eingeplant und 1.045 Stunden als Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul „Unterrichts- und Schulpraxis“, 12 CP). Strukturell verfügen die Master-Absolvent:innen über 300 CP inkl. des Bachelorstudiums (siehe § 5 der Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 18 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 18 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Im Studiengang ist die pauschale Anrechnung der Pädagogischen Weiterbildung des Instituts für Lehrerbildung und Berufsbildungsforschung der DIPLOMA Hochschule (ILBB) vorgesehen. Das ILBB ist als eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule ausgestaltet (In-Institut). Die Satzung des ILBB wurde eingereicht. Studierenden, die diese Weiterbildung absolviert haben, werden die dabei erworbenen Kompetenzen auf die Module M1, M2, M3, M7a - M7d (Fachdidaktische Module) und M8 im Umfang von insgesamt 44 CP pauschal angerechnet (siehe Studienverlaufsplan sowie § 6 Abs. 3 der Prüfungsordnung). Die pauschale Anrechnung geht aus dem Studienverlaufsplan, der in § 6 der Prüfungsordnung hinterlegt ist, hervor. Die Hochschule hat eine Übersicht „Prüfung der Gleichwertigkeit außerhochschulischer Leistungen gem. § 18 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen“ eingereicht. In der Übersicht werden die in den genannten Modulen zu erwerbenden Kompetenzen mit dem Kompetenzerwerb in der Pädagogischen Weiterbildung nach Inhalt und Niveau verglichen. Die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau sind damit nachvollziehbar dargelegt. Erfolgt eine pauschale Anrechnung, wird diese im individuellen Diploma Supplement ausgewiesen. Personen, die die Pädagogische Weiterbildung nicht absolviert haben oder absolvieren, werden ebenfalls in den Studiengang immatrikuliert, sie studieren alle Module.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das pauschale Anrechnungsmodell ist oben beschrieben. Vor Ort diskutieren die Gutachter:innen mit der Hochschule, inwieweit eine Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung gemäß §§ 9 und 19 MRVO vorliegen könnte. Das ILBB ist im Rahmen der Satzungsautonomie der Hochschule als In-Institut der DIPLOMA Hochschule ausgestaltet und hat die Rechtstellung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung, die an das Präsidium angeschlossen ist. Zwischen dem ILBB und der Durchführung des Masterstudiengangs soll eine enge Abstimmung erfolgen. Die Gutachter:innen schätzen das ILBB daher als sehr hochschulnah ein. Weiterhin stellen sie einen fließenden Übergang von Anrechnungsmodellen zu Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen fest. In diesem Fall sind sie der Auffassung, dass das ILBB nicht in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung zur gradverleihenden Hochschule im Sinne des § 19 MRVO steht und, dass das ILBB als eine außerhochschulische Bildungseinrichtung den Studiengang oder einzelne Module für die Hochschule durchführt. § 9 in Verbindung mit § 19 MRVO ist aus Sicht der Gutachter:innen und der Agentur daher nicht einschlägig.

1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

In Bezug auf das Studiengangskonzept betonen die Gutachter:innen die Erfahrungen der Hochschule über das ILBB mit der Pädagogischen Weiterbildung und die „Brücken“-Angebote vor und nach dem Studium. Unstrittig ist, dass für die Durchführung des Studiengangs die Besetzung der studiengangsspezifischen Professur erforderlich ist. Für das ILBB sollte, ergänzend zur organisatorischen Leitung, eine wissenschaftliche Leitung eingeführt werden. Inhaltlich würde das Studiengangskonzept durch eine Stärkung der Fachdidaktiken nach Meinung der Gutachter:innen verbessert.

Hinsichtlich der Studienqualität fällt den Gutachter:innen positiv die Lernfähigkeit der Hochschule auf sowie die Flexibilität des Fernstudiums und die individuelle Betreuung der Studierenden an der DIPLOMA Hochschule. Zudem loben sie die reflexiven Studienanteile, die vielen Möglichkeiten der Studierenden zum praxisorientierten Austausch und die fachlich wie didaktische sorgfältig gearbeiteten Studienhefte. Die virtuell anwesenden Studierenden anderer Studiengänge äußern den Wunsch nach mehr Begegnung und Präsenz sowie nach kleinen Gruppen.

Kritisch betrachten die Gutachter:innen das geschlossene System (Verbindung von Hochschule, [Ausbildungs-]Schulen und ILBB) und raten zu institutionellen Vorkehrungen gegen eine zu ausgeprägte Selbstreferenzialität, z. B. durch einen wissenschaftlichen Beirat für den Studiengang, oder indem die Hochschule gezielt einen (studiengangsbezogenen) Austausch mit anderen Hochschulen anstrebt.

1.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang „Berufspädagogik“ baut auf den fachlichen Kompetenzen des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik, Wirtschaft, Design, Gestaltung, Gesundheit, Soziales oder Erziehung sowie auf den beruflichen, insbesondere schulpraktischen Vorerfahrungen auf. Im Studiengang erwerben die Studierenden auf der Basis von Grundlagenwissen fachwissenschaftlich fundiertes Theoriewissen sowie praktische berufspädagogische Kompetenzen. Dieser Kompetenzerwerb knüpft an die studienbegleitenden schulpraktischen Erfahrungen und Reflexionen der Studierenden anwendungspraktisch an und bezieht diese mit ein. Laut Hochschule führt die enge Verzahnung von Theorie, Methodik und Praxis zu einem effektiven Theorie-Praxis-Transfer.

Zur Berufsbefähigung erwerben die Studierenden fachliche und überfachliche Handlungskompetenzen, die sie als Quer-, Seiten- und Direkteinsteiger:innen zur Übernahme von schulischen Lehr-, Organisations- und Leitungstätigkeiten in den „unterdeckten“ Fachbereichen an beruflichen Schulen qualifizieren. Zusätzlich eignen sie sich Kompetenzen im Umgang und der Nutzung neuer Technologien für die Unterrichts- und Schulentwicklung an. In den „Fachdidaktischen Modulen“ schärfen sie ihr individuelles Profil.

Im Sinne der wissenschaftlichen Befähigung lernen die Studierenden, sich qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden im Bereich der Schul- und Unterrichtsforschung zur Lösung eigener Fragestellungen anwendungsbezogen zu bedienen. Die Anwendung der Methoden wird in Referaten, Testaten, Portfolios, Lehrproben, Hausarbeiten, Hospitationen und begleitetem Unterricht sowie abschließend in der Master-Thesis geübt und umgesetzt.

Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird durch die Befähigung zur systematischen Rollenreflexion und ihrer professionellen Wirkung angeregt, was sie für die gesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle sowie deren soziale Funktion im Sinne der „Schule als demokratischer Lern- und Lebensort“ sensibilisiert.

Als Berufsfelder der Absolvent:innen kommt der Quer-, Seiten- oder Direkteinstieg in Lehr-, Organisations- und Leitungstätigkeiten an berufsbildenden Schulen (in freier Trägerschaft und staatlicher Anerkennung) in Betracht. Der Masterstudiengang vermittelt nicht die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der weiterbildende Masterstudiengang knüpft an die Fachlichkeit und die Erfahrung aus der Fachpraxis an und ermöglicht, darauf aufbauend, im Masterstudium eine pädagogisch-didaktische Qualifizierung sowie den Erwerb von Kompetenzen in Bezug auf die Fachdidaktik und die Schulpraxis. Nach Einschätzung der Gutachter:innen können die Absolvent:innen schulpraktische Herausforderungen auf der Basis ihres fachspezifischen Theorie- und Erfahrungswissens differenziert beurteilen und verfügen über methodische Kompetenzen, die sie reflektiert anwenden. Das anwendungsorientierte Profil des Studiengangs halten die Gutachter:innen aufgrund des Fokus auf die schulpraktische, pädagogisch-didaktische Qualifizierung des Studiengangs für begründet. Sie loben den großen auf Reflexion und Selbstreflexion bezogenen Studienanteil und die vielen Formate, die einen praxisorientierten Austausch der Studierenden ermöglichen, z. B. kollegiales Coaching.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Fachdidaktiken 8 CP umfassen und mehrere Disziplinen und Fächer in einem Modul der „Fachdidaktischen Module“ zusammengefasst sind („SAGE“, „MINT“, „WIRTSCHAFT“ und „DESIGN“). Sie schätzen den Kompetenzerwerb in Bezug auf die einzelne Fachdidaktik als wenig vertiefend und nicht breit genug angelegt ein. Sie raten, die Fachdidaktiken durch eine einschlägige Professur bzw. Lehrbeauftragte und höhere curriculare Anteile zu stärken und diesen in den Lehrveranstaltungen mehr Rechnung zu tragen.

In Hinblick auf die Zielgruppe der Quer-, Seiten- oder Direkteinsteiger:innen erläutert die Hochschule, dass die Begriffsverwendung nicht auf eine Qualifizierung für Laufbahnen an staatlichen Schulen zielt. Im Privatschulbereich hat in der Sprachlichkeit eine Anpassung an das staatliche Schulsystem stattgefunden, z. B. bei der Einstellung von Lehrkräften. Zudem begründet die Hochschule die Verwendung mit rechtlichen Vorgaben (z.B. niedersächsisches Recht). Die Hochschule macht dabei deutlich, dass sie die einzelnen länderrechtlichen Anforderungen und Voraussetzungen für die Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen aufmerksam verfolgt.

Nach Auffassung der Gutachter:innen ist im Studiengangskonzept die Befähigung angelegt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen: Die Absolvent:innen sind nach Einschätzung der Gutachter:innen für Lehrtätigkeiten in den Sekundarstufen I und II an staatlich anerkannten beruflichen Schulen in nahezu allen Bundesländern befähigt. Die im Modulhandbuch formulierten Qualifikationsziele und die dargelegten potenziellen Arbeitsfelder der Absolvent:innen erscheinen den Gutachter:innen schlüssig. Die Qualifikationsziele umfassen sowohl fachliche, insbesondere pädagogisch-didaktische Aspekte, als auch die wissenschaftliche Befähigung. Unter anderem durch die systematische Reflexion der eigenen Lehrpraxis und die Weiterentwicklung ihrer personalen Kompetenzen geht nach Einschätzung der Gutachter:innen eine Persönlichkeitsbildung der Studierenden einher, die auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent:innen umfasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung: Die Fachdidaktiken sollten gestärkt werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Aus dem Verständnis der Hochschule heraus, dass Lernen als selbstgesteuerter Prozess betrachtet wird, schaffen die Lehrenden in den Fernstudiengängen Lernangebote, geben Studierenden Wissensquellen bekannt, die sie sich erschließen, und begleiten steuernd den Lernprozess. Dafür bedient sich die Hochschule des Blended-Learning-Systems und verknüpft asynchrone und synchrone Lehr-/Lernmethoden.

Im Fernstudium erschließen sich die Studierenden die modulbezogenen Kompetenzen im Wesentlichen durch die Bearbeitung der Studienhefte und weiterer Studienmaterialien wie E-Books, Begleithefte, Video-Tutorials inkl. der vorgesehenen Übungs- und Reflexionsaufgaben sowie die Erarbeitung zusätzlich empfohlener und weiterführender Literatur im Selbststudium (ca. 70 % des Kompetenzerwerbs). Die übrigen 30 % an Kompetenzen erwerben die Studierenden im Rahmen der „Kontaktblöcke“, die real an einem Studienzentrum oder als Live-Online-Seminare (synchrone Online-Lehre) stattfinden. In der Lehr-/Lernform von seminaristischem Unterricht werden die durch die Studienmaterialien erworbenen Kompetenzen durch die Dozierenden ergänzend und vertiefend konsolidiert und erweitert sowie durch praxisorientierte Aufgabenstellungen und Fallstudien praktisch geübt. Jeweils am Samstag finden zwei Kontaktblöcke (à vier Unterrichtsstunden in den Zeiten 09:30 bis 12:45 Uhr sowie 13:15 bis 16:30 Uhr) in Form von realen Kontaktblöcken an dem jeweiligen hochschuleigenen Studienzentrum oder in Form von Live-Online-Seminaren statt. Im Masterstudiengang „Berufspädagogik“ sind sechs bis 13 Samstage pro Semester für Lehre in Kontaktblöcken oder Live-Online-Seminaren vorgesehen.

Die Befähigung, ihre im Studium erlernten und reflektierten Inhalte sowie ihre fachlichen und überfachlichen Kompetenzen auf ihre schulische Praxis zu übertragen, erarbeiten sich die Studierenden über die Semester eins bis vier vorwiegend im Rahmen der Praxisphase inkl. Lehrprobe (Modul M8) im Umfang von 200 Stunden. Als Lehr-/Lernformen kommen in diesem Modul, neben dem Durcharbeiten der Studienhefte und dem Selbststudium, Tutorien – im Sinne einer individuellen Beratung sowie Korrektorgespräche einzeln und im Plenum – und die Unterrichtspraxis in Form strukturierter Hospitationen, reflektierter Unterrichtsbesuche, eigener Lehrpraxis und Beratungsgesprächen zum Einsatz.

Zur Unterstützung der Studierenden, der Lehrenden und der Mitarbeiter:innen an den Studienzentren der Hochschule stellt die Hochschule zielgruppenorientierte Leitfäden zur Verfügung: „Leitfaden – Anleitung für Studienzentren“, „Leitfaden – Studien- und Prüfungsbetrieb“, „Leitfaden – Anleitung für Dozierende“, „Leitfaden – Anleitung für Studierende“, „Leitfaden für Autor*innen“, „Informationen zur Nutzung der Online-Bibliothek“ und „Leitfaden zur Erläuterung der Durchführung der verschiedenen Prüfungsformen“.

Als internetbasierte Lern- und Informationsplattform stellt die Hochschule Lehrenden, Studierenden und Mitarbeiter:innen den „Online Campus“ zur Verfügung. Zur Vor- und Nachbereitung im Rahmen der Begutachtung hatten die Gutachter:innen Zugang zum Online Campus und konnten dort exemplarische Kursseiten einsehen, sämtliche studiengangsbezogenen Studienhefte, insbesondere des ersten Semesters, sowie die angesprochenen Leitfäden.

Der weiterbildende Masterstudiengang „Berufspädagogik“ ist in zwölf Module gegliedert, von denen neun zu studieren sind. Von vier „Fachdidaktischen Modulen“, „Fachdidaktik: SAGE“, „Fachdidaktik: WIRTSCHAFT“, „Fachdidaktik: MINT“ und „Fachdidaktik: DESIGN“ im Umfang von jeweils 8 CP ist eines zu studieren. Zu Beginn des Studiums wird das Modul, welches durch den

vorangegangenen Bachelorabschluss sowie durch die berufspraktischen Erfahrungen definiert ist, für die fachdidaktische Vertiefung festgelegt.

Aufbauend auf den methodischen und theoretischen Vorkenntnissen aus dem ersten akademischen Abschluss werden zu Beginn grundlegende Inhalte aus den Bereichen Pädagogik, Methodik und Didaktik sowie strukturelle Besonderheiten und praktische pädagogische Aspekte des beruflichen Schulwesens vermittelt. Schwerpunkte der Kompetenzorientierung der beruflichen Bildung, der Medien- und Online-Pädagogik bzw. Online-Didaktik und digitalisierte Lehr- und Lernprozesse sowie der schulische Digitalisierungstransfer finden sich durchgängig im Curriculum. Die Reflexion der Rolle als Lehrende:r sowie von Professionalität und Professionalisierung werden systematisch aufgebaut. Die in den ersten beiden Semestern erarbeiteten Kompetenzen kommen in den „Fachdidaktischen Modulen“ zur Anwendung. Das Praxismodul M8 (12 CP), das an den Ausbildungsschulen – begleitet von Reflexion und Tutorien – stattfindet, vertieft die Unterrichts- und Schulpraxis der Studierenden. Abschließend wird in der Master-Thesis eine relevante, anwendungsorientierte berufspädagogische Fragestellung selbstständig und nach wissenschaftlichen Kriterien bearbeitet.

Kompetenzen, die im Rahmen der Pädagogischen Weiterbildung des Instituts für Lehrerbildung und Berufsbildungsforschung der DIPLOMA Hochschule erworben wurden, werden auf die Module M1, M2, M3, M7a-d und M8 angerechnet. Diese Module sind im Studienverlaufsplan grün markiert.

| Nr. | Prüfungsleistung | Modul / Lehrveranstaltung | ECTS pro LV | ECTS pro Modul | Tutorien | Unterrichts-praxis |
|--|------------------|--|-------------|----------------|----------|--------------------|
| M1 | Klausur | Erziehungswissenschaft | | | | |
| | | Pädagogik und Pädagogische Psychologie | 2 | 8 | | |
| | | Pädagogik, Methodik und Didaktik I | 2 | | | |
| | | Pädagogik, Methodik und Didaktik II | 2 | | | |
| Grundlagen in der Medien- und Online-Pädagogik | 2 | | | | | |
| M2 | Referat | Didaktik der beruflichen Bildung | | | | |
| | | Allgemeine und berufsbezogene Didaktik, berufspraktische Unterrichtskonzepte | 4 | 10 | | |
| | | Kompetenzorientierung in der beruflichen Bildung | 2 | | | |
| | | Online-Didaktik und digitalisierte Lehr- und Lernprozesse | 2 | | | |
| Schul- und Unterrichtsentwicklung, Unterrichtsqualität und Evaluierung | 2 | | | | | |
| M3 | Testat & Klausur | Schulorganisation und Schulrecht | | | | |
| | | Strukturen beruflicher Bildung | 2 | 6 | 14 | |
| | | Schulorganisation und -verwaltung, Schulrecht und praktische Rechtsquellen | 2 | | 13 | |
| Schülerbewertungen sowie Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen | 2 | 15 | | | | |
| M4 | Portfolio | Kommunikation in Schule und Unterricht | | | | |
| | | Lern- und Interaktionsprozesse im Lebensraum Berufliche Schule | 3 | 6 | | |
| | | Beratungskompetenz, Transfexion und Digitalisierungstransfer | 3 | | | |
| M5 | Hausarbeit | Empirische Bildungsforschung | | | | |
| | | Empirische Bildungs- und Unterrichtsforschung | 3 | 8 | | |
| | | Evaluation und Qualitätsentwicklung | 2 | | | |
| Kollegiale Fallberatung und mentorierte Schulpraxis | 3 | 16 | | | | |
| M6 | Referat | Berufspädagogische Professionalisierung | | | | |
| | | Aktuelle Entwicklungen der Erwachsenenbildung und Berufspädagogik | 3 | 8 | | |
| | | Pädagogische Rollenprofessionalität | 3 | | | |
| Kompetenzentwicklung und -messung im Bildungsmonitoring | 2 | | | | | |

Fachdidaktische Module (1 aus 4)

| | | | | | | |
|-----|-------------------------|---|---|---|----|----|
| M7a | Kolloquium ¹ | Fachdidaktik: SAGE | | | | |
| | | Fachspezifische Besonderheiten, Unterrichtsmethoden, Lehr- / Lernformen und Medien (SAGE) | 3 | 8 | 15 | |
| | | Entwicklung von Unterrichtsreihen und fachdidaktische Übungen (SAGE) | 5 | | | 35 |
| M7b | Kolloquium ¹ | Fachdidaktik: WIRTSCHAFT | | | | |
| | | Fachspezifische Besonderheiten, Unterrichtsmethoden, Lehr- / Lernformen und Medien (WIRTSCHAFT) | 3 | 8 | 15 | |
| | | Entwicklung von Unterrichtsreihen und fachdidaktische Übungen (WIRTSCHAFT) | 5 | | | 35 |
| M7c | Kolloquium ¹ | Fachdidaktik: MINT | | | | |
| | | Fachspezifische Besonderheiten, Unterrichtsmethoden, Lehr- / Lernformen und Medien (MINT) | 3 | 8 | 15 | |
| | | Entwicklung von Unterrichtsreihen und fachdidaktische Übungen (MINT) | 5 | | | 35 |
| M7d | Kolloquium ¹ | Fachdidaktik: DESIGN | | | | |
| | | Fachspezifische Besonderheiten, Unterrichtsmethoden, Lehr- / Lernformen und Medien (DESIGN) | 3 | 8 | 15 | |
| | | Entwicklung von Unterrichtsreihen und fachdidaktische Übungen (DESIGN) | 5 | | | 35 |

Praxis- und Abschlussmodule

| | | | | | | |
|--|---|--|----|----|-----|----|
| M8 | Hospitation Lehrprobe Lehrprobe Schulleiterbericht | Unterrichts- und Schulpraxis (Praxisphase inkl. Lehrprobe) | | | | |
| | | Unterrichts- und Schulpraxis I | 3 | | 1 | 80 |
| | | Unterrichts- und Schulpraxis II | 3 | 12 | 1 | 40 |
| | | Unterrichts- und Schulpraxis III | 3 | | 1 | 40 |
| | | Unterrichts- und Schulpraxis IV | 3 | | 1 | 40 |
| M9 | Master-Thesis und Kolloquium | Master-Thesis und Kolloquium | | | | |
| | | Master-Disput | 4 | 24 | | |
| | | Master-Thesis und Kolloquium | 20 | | | |
| | | | | | | |
| ECTS | | | | 90 | | |
| Tutorien: Übungen, Fachausbildungskonferenzen, Schulorganisationsstunden | | | | | 114 | |
| Unterrichtspraxis | | | | | 200 | |

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert die Studiengangsentwicklung im Kontext des Lehrkräftemangels an staatlich anerkannten beruflichen Schulen sowie die Erhöhung der pädagogischen Anforderungen an Lehrende in Privatschulen in den Jahren 2010/2011. Zunächst wurde aus der Hochschule heraus am ILBB im Jahr 2014 die Pädagogische Weiterbildung entwickelt, vom Bundesland Baden-Württemberg genehmigt und primär Lehrkräften der Bernd-Blindow-Schulen angeboten. Bisher haben sich ca. 180 Personen, vorwiegend aus Schulen der Unternehmensgruppe, im Rahmen der Weiterbildung qualifiziert. Durch die Entwicklung des weiterbildenden Masterstudiengangs vollzieht die Hochschule eine Öffnung für Lehrpersonen an anderen Schulen. Inhaltlich

grenzt sich der Masterstudiengang von der Weiterbildung ab, indem er beispielsweise die Themen Schulentwicklung, Qualitätssicherung und wissenschaftliche Vertiefung aufnimmt. Der Masterstudiengang ist als ergänzendes Angebot zu verstehen, die Weiterbildung am ILBB bleibt parallel dazu bestehen. Zwischen dem ILBB und der Durchführung des Masterstudiengangs soll gleichwohl eine enge Abstimmung erfolgen. Die Gutachter:innen heben die Erfahrungen der Hochschule mit der Pädagogischen Weiterbildung von Lehrkräften über das ILBB positiv hervor.

Auf Nachfrage erläutert die Hochschule, dass die Zielgruppe weit gedacht ist und sowohl Lehrkräfte an staatlich anerkannten als auch staatlichen Schulen umfasst. Eine individuelle Anrechnung bereits im Rahmen anderer Weiterbildungen erworbener pädagogischer Kompetenzen für Personen von anderen staatlich anerkannten Schulen ist möglich.

Im Gespräch thematisieren die Gutachter:innen das didaktische Konzept im Fernstudiengang und den Zusammenhang von Studienmaterialien, Präsenz-/Live-Online-Seminaren und Tutorien. Die Hochschule erklärt diesbezüglich, dass die Studienhefte für die Präsenz-Veranstaltungen bzw. für die synchronen Live-Online-Seminare vorbereitend durcharbeiten sind. Die Dozierenden geben dafür zeitnah Hinweise durch eine Forum-Notiz im Online Campus. Auf dem Kompetenzerwerb durch die Studienhefte aufbauend und diesen vertiefend finden die realen Kontaktblöcke (Präsenz-Seminare) bzw. bei der Wahl des Online-Studiums die Live-Online-Seminare (synchron Online-Lehre) statt, die als seminaristischer Unterricht reflexiv und diskursiv angelegt sind. Dort findet auch der Wissenstransfer, u. a. durch Fallanalysen und Fallbearbeitung, in die praktische Anwendung statt. Auf Basis der Einsichtnahme in exemplarische Studienhefte über den Online Campus stellen die Gutachter:innen fest, dass diese fachlich und didaktisch gut aufbereitet erscheinen. Tutorien sind ergänzende Übungen bei konkreten Fragestellungen der Studierenden.

Im Hinblick auf die Tutorien melden die Gutachter:innen zurück, dass es unterschiedliche Verwendungen des Begriffs in den Unterlagen gibt. Einmal geht es um ein allgemeines beratendes Angebot der Hochschule durch Tutor:innen. Im Rahmen der Module zur fachdidaktischen Vertiefung und weiterer, ausgewählter Module sind Tutor:innen Dozierende, die als Lernbegleiter:innen in Bezug auf die Lehrpraxis fungieren und die Reflexion der Schulpraxis im Rahmen von Unterrichtsbesuchen ermöglichen. Diese Module bestehen aus Übungen, Fachausbildungskonferenzen und angeleiteten Schulorganisationsstunden. Darüber hinaus ist im Masterstudiengang ein Mentor:innen-System vorgesehen. Bei den Mentor:innen handelt es sich um Lehrkräfte an den Ausbildungsschulen (Modul M 5 „Empirische Bildungsforschung“ und Modul M 8 „Unterrichts- und Schulpraxis (Praxisphase inkl. Lehrprobe)“), die mittels eines Briefings durch die Hochschule in ihre Rolle und die damit verbundenen Aufgaben eingeführt werden. Sie verfügen über eine Lehrbefähigung für öffentliche Schulen und sollen zudem eine mehrjährige Unterrichtserfahrung haben. Mentor:innen unterstützen die Studierenden, ihre erlernten (über-)fachlichen Kompetenzen auf ihren Unterricht und die schulische Praxis zu übertragen, zunächst in der Unterrichtsbeobachtung und später bei der Entwicklung eines pädagogisch stimmigen Lernzielkonzepts. Die Studierenden sollen ein- bis zweimal pro Semester im Unterricht besucht werden. Im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule eine „Handreichung für Mentor:innen“ eingereicht, in der ihre Aufgaben und ihre Rolle dargestellt sind. Für die Wahrnehmung der Aufgaben erhalten die Mentor:innen eine Reduzierung ihres verpflichtenden Unterrichtsdeputats oder eine Aufstockung. Insgesamt stellen die Gutachter:innen fest, dass die Zeiten der Schulpraxis durch reflexive Studienanteile von der Hochschule begleitet werden und die Studierenden in den Ausbildungsschulen durch Mentor:innen angeleitet werden.

Ergänzend schließt die Hochschule dazu Erläuterungen zur Theorie-Praxis-Verknüpfung an. Evaluationsergebnisse in anderen Studiengängen des Fachbereichs (Bachelorstudiengänge „Frühpädagogik – Leitung und Management in der frühkindlichen Bildung“ und „Kindheitspädagogik“) sowie Forschungsergebnisse der Hochschule zum Theorie-Praxis-Transfer sind auch in den weiterbildenden Masterstudiengang eingeflossen.

Die vorgesehenen Lehr-/Lernformen halten die Gutachter:innen für vielfältig, studierendenzentriert und an die Fachkultur sowie an einen Fernstudiengang angepasst. Weiterhin fällt den

Gutachter:innen der „Disput“ der Master-Thesis im Modul M 9 positiv auf. Die Lehrenden ermöglichen den Studierenden dabei eine Prozessreflexion.

Aufgrund der vielfältigen Beteiligten in den Modulen stellt sich den Gutachter:innen die Frage nach der Abstimmung der Lehre. Der Inhalt der Studienmaterialien wird, so die Hochschule, durch die Modulbeschreibungen vorgegeben. Die Autor:innen der Studienhefte werden entsprechend instruiert (siehe auch „Leitfaden für Autor*innen“). Mit den Dozierenden erfolgt eine Abstimmung über die:den Studiendekan:in sowie über das ILBB. In organisatorischer Hinsicht werden die Lehrveranstaltungen durch die Lehrplanung und Studienmaterialplanung aufeinander abgestimmt.

Weiterhin thematisieren die Gutachter:innen inwieweit weitere Aufgaben von Lehrkräften neben der Lehrtätigkeit, wie die Kommunikation mit Schüler:innen und Eltern minderjähriger Schüler:innen, sowie der Umgang mit herausfordernden Situationen im Curriculum integriert sind. Die Hochschule verweist bezüglich des ersten Aspekts auf Modul M 4 „Kommunikation in Schule und Unterricht“, in dem diese Punkte aufgenommen sind und ferner die Kommunikation mit Behörden und Jugendämtern angesprochen wird. Zum Umgang mit herausfordernden Situationen werden die Studierenden insbesondere im Modul M 6 „Berufspädagogische Professionalisierung“ durch die Anregung zur Persönlichkeitsentwicklung und Selbstfürsorge befähigt. Die Hochschule weist auf einzelne Studienhefte hin, in denen die Themen enthalten sind. Zudem zeigt die Hochschule auf, dass für solche Aspekte Expertise aus anderen Studiengängen, z.B. dem Masterstudiengang „Psychoziale Beratung in Sozialer Arbeit“ eingeholt wird.

In Bezug auf die Anschlussfähigkeit zeigt die Hochschule auf, den Absolvent:innen eines Bachelorstudiums von 180 CP zu ermöglichen, durch einen Zertifikatskurs außerhalb des Masterstudiengangs im Umfang von 30 CP insgesamt 300 CP nach dem Masterabschluss zu erreichen, um die formalen Voraussetzungen für eine Promotion zu erfüllen. Die zusätzlichen Kompetenzen von 30 CP werden im Bereich Bildungsforschung erworben und durch eine Facharbeit im Sinne einer wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen. Verfügen die Absolvent:innen eines Bachelorstudiengangs, insbesondere wenn der Bachelor-Abschluss 180 CP umfasst, nicht über die erforderlichen Kompetenzen, die für die Studierbarkeit des Masterstudiengangs vorausgesetzt werden, erhalten diese ebenfalls Angebote, um weitere Kompetenzen zu erwerben. Die Gutachter:innen würdigen die „Brücken“-Angebote vor und nach dem Studium.

Den Gutachter:innen fällt in den Gesprächen ein hoher Identifikationsgrad der Lehrenden und der Studierenden mit der Hochschule auf. Andererseits konstatieren sie die Gefahr, dass die unterschiedlichen Institutionen ein selbstreferenzielles System werden könnten, indem Hochschule, ILBB und Ausbildungsschulen der Bernd-Blindow-Unternehmensgruppe wechselseitig ihre Bedarfe bedienen. Die Gutachter:innen raten Impulse von außen einzuholen, den Austausch mit anderen Hochschulen gezielt anzustreben sowie institutionelle Vorkehrungen gegen eine zu ausgeprägte Selbstreferenzialität zu treffen, z. B. durch einen wissenschaftlichen Beirat mit externer Expertise und abschließend Mentor:innen zu externen Weiterbildungen zu ermutigen.

Die Gutachter:innen konstatieren ein schlüssiges Studiengangskonzept und dessen Umsetzung im Modulhandbuch. Zudem spiegeln die Modulbeschreibungen die definierten Qualifikationsziele wider. Darüber hinaus sind Studiengangstitel und Abschlussgrad stimmig auf das Studiengangskonzept bezogen. Die Zulassungsvoraussetzungen beurteilen die Gutachter:innen als adäquat zur Sicherung der Eingangsqualifikation.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung: Die Hochschule sollte Maßnahmen ergreifen, um gezielt Impulse für den Studiengang von außen einzuholen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Bis auf ein Modul werden alle Module des Studiengangs innerhalb von einem oder zwei aufeinanderfolgenden Semestern abgeschlossen. Das Modul „Unterrichts- und Schulpraxis“ (12 CP) verteilt sich über vier Semester. Die vier den einzelnen Semestern zugeordneten Praxisphasen werden mit jeweils einer Leistung, Hospitation, Lehrproben oder Schulleiterbericht abgeschlossen. Unterstützung bei der Organisation eines Aufenthalts an einer ausländischen Hochschule erhalten die Studierenden durch das zentrale Akademische Auslandsamt der DIPLOMA Hochschule. Mit der APP klausur@home ermöglicht die Hochschule für Einzelfälle, z. B. bei einer Praxisphase im Ausland, Online-Klausuren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mobilitätsfenster sind nach Einschätzung der Gutachter:innen aufgrund der Studienstruktur gegeben. Im Modul „Unterrichts- und Schulpraxis“ ist ein Kompetenzaufbau hinterlegt, durch den die Studierenden innerhalb von vier Semestern die erforderlichen schulpraktischen Fähigkeiten erwerben. Nach jedem Semester erfolgt eine Lernverlaufskontrolle in Form einer praktischen Leistung, sodass semesterweise ein Nachweis über den Kompetenzerwerb erfolgt. Erfahrungsgemäß ist die Mobilität der Studierenden in berufs begleitend konzipierten Teilzeitstudiengängen gering. Die Gutachter:innen sind der Meinung, dass die Anlage des Moduls die Verteilung auf vier Semester rechtfertigt und dieses Modul keine mobilitätshindernden Effekte auf Studierende hat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule richtet sich bei der Zusammensetzung ihres Lehrpersonals nach den Vorgaben des Hessischen Hochschulgesetzes: Das lehrende Personal setzt sich aus hauptamtlichem (gemäß Hessischem Hochschulgesetz professoralem) und nebenamtlichem Personal zusammen. Das hauptamtliche Personal deckt mindestens 50 % der Lehrverpflichtungen ab, dies wird in Berichtsform dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst entsprechend jährlich nachgewiesen. Alle Lehrenden besitzen die Beschäftigungsgenehmigung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst bzw. sind diesem gemeldet worden.

Zur Verdeutlichung der Ausstattung des Masterstudiengangs mit hauptamtlichem Lehrpersonal hat die Hochschule eine studiengangbezogene Lehrverflechtungsmatrix eingereicht, aus welcher der Titel, der Name und die Qualifikation der Lehrenden hervorgehen sowie die derzeitigen Lehrgebiete und die Lehrbelastung im Studiengang (ausgewiesen in Kontaktblöcken) und die Lehrbelastung in anderen Studiengängen (in Kontaktblöcken). Die Angaben beziehen sich auf die ersten beiden Semester (Wintersemester 2023/2024 und Sommersemester 2024). Es wird die Lehre in den geplanten Varianten – Fernstudium mit realen Kontaktblöcken an den Studienzentren Hannover, Mannheim und Leipzig und Fernstudium mit Live-Online-Seminaren – abgebildet. Die letzten beiden Spalten bilden den durchschnittlichen Lehreinsatz pro Semester und den durchschnittlichen Lehreinsatz im Masterstudiengang, jeweils in Semesterwochenstunden (SWS), ab.

In der Lehrverflechtungsmatrix gibt die Hochschule die Quote an hauptamtlich Lehrenden in Höhe von 87,3 % für die ersten beiden Semester an. Die Lehrquote der nebenamtlich Lehrenden beträgt dementsprechend 12,7 %. Professuren sind im Studiengang derzeit als Modulverantwortliche, nicht aber als Lehrende eingebunden.

Zudem hat die Hochschule in einer Anlage die Kurz-Lebensläufe der hauptamtlich Lehrenden und Modulverantwortlichen in den Studiengängen gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete in den Studiengängen und das Lehrdeputat hervor.

Für Lehrende stellt die Hochschule den „Leitfaden – Anleitung für Dozierende“ zur Verfügung. Darin werden die Lehrenden auf das Modulhandbuch sowie die Studienhefte verpflichtet, pädagogische Ziele der Hochschule angesprochen, verschiedene didaktische Methoden beschrieben sowie Hinweise zu Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten und Anleitungen zur Nutzung des Online Campus und der Online Bibliothek vorgegeben. Das hausinterne Schulungskonzept für die im Online-Studium Lehrenden beinhaltet insbesondere technische sowie didaktisch-methodische Aspekte aufgrund der virtuellen Lehrmethoden. Die Hochschule bereitet die Lehrenden in einem mehrstufigen System an Weiterbildungsmodulen auf ihre Lehrtätigkeit vor und qualifiziert sie weiter. Anschließend finden regelmäßig kollegiale Coachings statt, die der Weiterqualifizierung auch erfahrener Lehrender und dem Austausch von Best-Practice-Beispielen dienen. Die Hochschule erwartet eine regelmäßige Teilnahme der online Lehrenden an diesen Trainings, auch aufgrund der stetigen technischen Weiterentwicklung der Software.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Nachfrage erläutert die Hochschule, dass der Aufwuchs der Lehrenden entsprechend dem Studierendenaufwuchs erfolgt. Sie rechnet mit Studierendenzahlen angelehnt an die Nachfrage nach der Pädagogischen Weiterbildung. Die Gutachter:innen schätzen die personelle Ausstattung, wie sie in der Lehrverflechtungsmatrix als Planung abgebildet ist, in qualitativer und quantitativer Hinsicht als adäquat ein. Gleichwohl halten sie es für erforderlich, dass die studiengangspezifische Professur zu besetzen ist. Bezüglich der jeweiligen Fachlichkeit bzw. Fachdidaktiken wird die Lehre über Lehrpersonen aus anderen Studiengängen abgedeckt. In der Gesprächsrunde mit Programmverantwortlichen und Lehrenden sind Lehrende aus anderen Fachbereichen mit der jeweiligen fachdidaktischen Expertise (z. B. Fachbereiche „Gestaltung & Medien“, „Wirtschaft“) vertreten.

In Bezug auf die Frage nach Forschungsaktivitäten verweist die Hochschule darauf, dass es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt und sich die Forschungsaktivitäten langsam entwickeln. Gleichwohl bemerken die Gutachter:innen positiv die Publikationen zweier designierter Lehrender im Studiengang zu Themen der Online-Lehre.

In den Gesprächen wird den Gutachter:innen die Ausgestaltung des ILBB deutlich, was bereits an mehreren Stellen bewertet und gewürdigt wurde. In Bezug auf die Ausstattung stellen sie fest, dass derzeit eine Person mit dem Titel einer:ines Studiendirektor:in als organisatorische Leitung fungiert. Die Gutachter:innen empfehlen für das In-Institut einer Hochschule als zentrale wissenschaftliche Einrichtung auch eine wissenschaftliche Leitung einzuführen, die in Personalunion mit der studiengangspezifischen Professur besetzt werden könnte.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind nach Auffassung der Gutachter:innen ausreichend vorhanden und einem Fernstudiengang angemessen. Sie heben die Qualifizierung der Lehrenden in der Online-Lehre positiv hervor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt. Für den Studiengang ist bislang keine spezifische Professur besetzt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor: Die studiengangspezifische Professur ist zu besetzen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung: Für das ILBB sollte eine wissenschaftliche Leitung eingeführt werden, die in Personalunion mit der studiengangsspezifischen Professur besetzt werden kann.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Aus der Institutionenbeschreibung der Studienzentren (Anlage „Studienzentren“) gehen die verfügbaren Räumlichkeiten sowie die technische und apparative Ausstattung der einzelnen Studienzentren hervor. Zudem werden für jedes Studienzentrum die Ausstattung der Bibliothek und der Zugang zu weiteren standortbezogenen (öffentlichen) Bibliotheken aufgeführt.

Die Hochschule verfolgt eine digital orientierte Strategie zur Bereitstellung von Literatur und stellt über den Online Campus ca. 49.000 E-Books und über 1.200 digitale Fachzeitschriften aus den Bereichen Gesundheit und Medizin, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, Technik und Informatik sowie Geistes- und Sozialwissenschaften und Gestaltung zur Verfügung. Es kann insbesondere auf die studiengangsrelevanten Datenbanken Springer, DeGruyter, Hogrefe eLibrary, Elsevier eLibrary, SKV-Direkt, Thieme eRef, Thieme Klinik & Praxis, physioLink, CINAHL, WISO, Beck eLibrary und juris zugegriffen werden. Content-select der Preselect.media GmbH bietet Recherchemöglichkeiten der Verlage Beltz, Kohlhammer, transcript, Ernst Reinhard, Campus, Waxmann usw. Über die Plattform LinkedIn Learning stehen Lehrvideos bereit.

Das technische und administrative Personal ist in der Anlage „Übersicht_Verwaltungspersonal“ studienzentrenbezogen gelistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen halten die räumlich-sächliche Ausstattung sowie die Ausstattung mit nicht-wissenschaftlichem Personal für angemessen, ebenso die Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden jeweils zum Ende des Semesters bzw. zu Beginn des nachfolgenden Semesters an gesonderten Prüfungsterminen abgelegt und bei entsprechenden Prüfungsformen wie Präsentation, Referat, Projektarbeit und Portfolio semesterbegleitend durchgeführt. Nicht bestandene Prüfungen können zweimal (zuzüglich Freiversuchsregelung) wiederholt werden (Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen § 16 Abs. 1), das Modul „Master-Thesis und Kolloquium“ kann einmal wiederholt werden (ebd. § 16 Abs. 3).

Im Dezember des Vorjahres werden zentral durch das Prüfungsamt sämtliche Prüfungstermine festgelegt und anschließend den Studierenden und den prüfenden Lehrkräften verbindlich über den Online Campus bekannt gemacht. Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt verbindlich mittels des Online Campus. Die Wiederholungsprüfungen finden im folgenden Prüfungszeitraum statt (ca. ein halbes Jahr später). Lehrende und Studierende informiert der „Leitfaden zur Erläuterung der Durchführung der verschiedenen Prüfungsformen“ mit einer detaillierten Darstellung der Prüfungsformen und deren Anforderungen.

Die Prüfungsformen sind in §§ 9 ff. Allgemeine Bestimmungen in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Prüfungsordnung definiert und geregelt. In § 6 Abs. 1 Prüfungsordnung sind für den Masterstudiengang die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Im Modulhandbuch sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Masterstudiengang sind eine Klausur, zwei Referate, eine Klausur mit Testat, ein Portfolio, eine Hausarbeit, ein Kolloquium (Fachdidaktische Module) sowie die Master-Thesis mit Kolloquium vorgesehen. Das Modul „Unterrichts- und Schulpraxis“ wird mit einer Hospitation, zwei Lehrproben und einem Schul-

leiterbericht abgelegt. Pro Semester sind im Studienverlaufsplan zwei oder drei Prüfungen hinterlegt (dabei zählen die Master-Thesis und das Kolloquium jeweils als eine Prüfung, das Praxismodul wird mit vier Prüfungen abgeschlossen).

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen dienen nach Einschätzung der Gutachter:innen der Feststellung, ob die formulierten Lernziele erreicht wurden. Die Gutachter:innen halten die Varianz an Prüfungsformen für adäquat. Sie schätzen die Prüfungen als modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert ein. Auf Nachfrage gibt die Hochschule an, dass die Prüfungsform Testat gemäß § 4 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist. Weiterhin weisen die Gutachter:innen auf die missverständlich formulierte Regelung zur Bestellung einer:ines Zweitgutachter:in für die Master-Thesis nach § 23 Abs. 5 Allgemeine Bestimmungen in Verbindung mit § 21 Abs. 5 Allgemeine Bestimmungen hin. Die Hochschule stellt vor Ort klar, dass in jedem Fall für die Master-Thesis ein:e Zweitgutachter:in bestellt wird und reicht im Anschluss an die Vor-Ort-Begutachtung eine entsprechend überarbeitete Version der Allgemeinen Bestimmungen ein.

Die Wiederholungsregelungen halten die Gutachter:innen für adäquat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Kontaktblöcke je Modul und Semester, die Leistungspunktevergabe, die Lehrveranstaltungen der Module sowie die Prüfungsform pro Modul und die Prüfungsanzahl pro Semester hervorgehen. Das Curriculum der Studiengänge ist so konzipiert, dass alle Module bis auf eines binnen eines Semesters oder innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden im Teilzeitstudium 16, 17 oder 20 CP erworben.

Termine von Kontaktblöcken bzw. Live-Online-Seminaren und Prüfungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Zu den Wiederholungsmöglichkeiten und der Anzahl der Prüfungen siehe Kriterium Prüfungssystem § 12 Abs. 4 MRVO. Der Workload der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation erhoben.

Die Hochschule stellt an die Zielgruppe und an Fernstudiengänge angepasste Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung. Im Online Campus finden sich die Kontaktdaten von Ansprechpersonen, bspw. für die Studienberatung, bei Fragen betreffend das Prüfungsamt oder das Immatrikulationsamt. Ebenso können die Studierenden Kontakt zu Tutor:innen aufnehmen. Lehrende sowie Tutor:innen stehen den Studierenden telefonisch, per E-Mail, über den Online Campus oder persönlich im Rahmen von Lehrveranstaltungen beratend zur Verfügung. Zudem sind im Online Campus Leitfäden speziell für Studierende eingestellt. Im Rahmen einer akademischen Schreibberatung werden die Studierenden durch individuelles Feedback zu einem von ihnen eingereichten Text im Hinblick auf Optimierungspotenzial bei wissenschaftlichen Formulierungen, nicht jedoch zum Inhalt der Arbeit, unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gesprächsrunde mit den Studierenden war mit Studierenden anderer Studiengänge der Hochschule sowie mit Personen, die die Pädagogische Weiterbildung am ILBB absolviert haben, besetzt. Die Anwesenden melden im Gespräch zurück, dass sie das zeitlich und örtlich flexible Studium an der DIPLOMA Hochschule schätzen. Sie beschreiben gute Rahmenbedingungen an

der Hochschule, eine gute und individuelle Betreuung sowie transparente Abläufe und Organisation. Hinsichtlich der Studienhefte berichten sie von ihren positiven Erfahrungen in Bezug auf Aufbau, Struktur und Inhalte. Von den Mentor:innen, denen sie an den Ausbildungsschulen zugewiesen wurden, fühlen sich die Studierenden „abgeholt“. Auf die Frage nach Verbesserungsbedarfen wünschen sich die Studierenden virtuell kleinere Gruppen und weitere Präsenz-Treffen der Kohorte.

Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass die Hochschule einen verlässlichen und planbaren Studienbetrieb organisiert und, dass gleichermaßen die Bedürfnisse der Studierenden wahrgenommen werden. Prüfungsphasen überschneiden sich in der Regel nicht mit Lehrveranstaltungen. Der im Modulhandbuch hinterlegte Arbeitsaufwand sowie die Prüfungsbelastung erscheinen den Gutachter:innen plausibel und angemessen. Mit Ausnahme des Moduls „Unterrichts- und Schulpraxis (Praxisphase inkl. Lehrprobe)“ dauern die Module maximal zwei aufeinanderfolgende Semester. Die Prüfungsdichte und -organisation halten die Gutachter:innen ebenfalls für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang ist als berufsbegleitender Fernstudiengang in Teilzeit konzipiert, bei dem die samstägliche synchrone Lehre entweder durch reale Kontaktblöcke an Studienzentren der Hochschule besucht werden oder in Form eines Online-Studiums mit Live-Online-Seminaren. Die Praxiszeiten im Modul „Unterrichts- und Schulpraxis“ werden im Rahmen der Unterrichtsverpflichtung (siehe Zulassungsvoraussetzungen § 5 Abs. 4 Nr. 2 Prüfungsordnung) erbracht.

Der Kompetenzerwerb wird primär über entsprechend aufbereitete Studienhefte im zeit- und ortsunabhängigen Studium erreicht. Im Sinne des Blended-Learning-Modells greifen die Lehrenden in den Kontaktblöcken bzw. Live-Online-Seminaren die Inhalte der Studienhefte auf, erläutern und vertiefen diese und stellen über praxisorientierte Aufgabenstellungen oder Fallstudien einen Anwendungsbezug her, sodass die Studierenden ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten um eine handlungsorientierte Perspektive erweitern.

Die Studierenden haben Zugang zur Lernplattform Online Campus. Dort werden frühzeitig die Termine der Kontaktblöcke und etwaige organisatorische Änderungen sowie die Prüfungstermine bekannt gegeben. Live-Online-Kontaktblöcke werden am Samstag ebenfalls über den Online Campus durchgeführt. Klausuren finden in der Live-Online-Studienvariante am jeweiligen Prüfungszentrum statt, an dem die Studierenden angemeldet sind. Außerdem stehen online Beratungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung.

Die Hochschule schult systematisch Lehrende der Online-Variante in didaktischer und methodischer Hinsicht. Studienbewerber:innen werden über die technischen Anforderungen für die Teilnahme an der Online-Studienvariante informiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat die Funktionalität der Live-Online-Veranstaltungen nachvollziehbar beschrieben und in den Gesprächen mit den Gutachter:innen erläutert. Nach Einschätzung der Gutachter:innen verfügt die Hochschule ferner über umfangreiche Erfahrung mit der Durchführung von Fernstudiengängen. Die Teilzeitform ist im Studienverlaufsplan abgebildet und das Teilzeitstudium nachvollziehbar beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: In den semesterweise stattfindenden Konferenzen des Fachbereichs werden wichtige Entwicklungen in den jeweiligen Fachgebieten diskutiert, sodass aktuelle Erkenntnisse aus der Forschung in die Lehre und Curricula der Studiengänge Eingang finden.

Durch regelmäßige Prüfung und Aktualisierung der Studienmaterialien werden diese ebenfalls an aktuelle Entwicklungen angepasst. Die Hochschule hat eine Übersicht über die vorgesehenen Studienmaterialien eingereicht, aus der das Thema, der:die Verfasser:in (einschließlich Qualifikation), der Stand und das Revisionsdatum ersichtlich sind. Die Autor:innen der Studienhefte und Begleithefte werden mit einem Leitfaden zur Erstellung der Materialien unterstützt.

Ergänzend wird die Einbeziehung neuer Impulse aus der Wissenschaft in die Studiengänge durch die hochschuleigenen Forschungsstellen gefördert. Forschungsaktivitäten der Hochschule werden über die Website www.science.de kommuniziert. Die Hochschule informiert hier über Forschungsergebnisse. Studierende, die sich an Forschungsprojekten beteiligen möchten, finden hier Ansprechpersonen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen hat die Hochschule Instrumente etabliert, die im Studiengang zur Anwendung kommen und die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleisten. Der fachliche Diskurs wird systematisch berücksichtigt, die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch geeignete Maßnahmen kontinuierlich überprüft und angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualitätssicherung der Studiengänge an der DIPLOMA Hochschule erfolgt über die Evaluation der Lehr-, Lern- und Prüfungsqualität.

Hinsichtlich der Lehrqualität beruft sich die Hochschule auf die qualitätsgesicherten Berufungs- und Einstellungsprozesse. Weiterhin verweist sie auf den „Leitfaden – Anleitung für Dozierende“ sowie das hochschuleigene Schulungskonzept für alle im Online-Studium eingesetzten Lehrenden. Studierende werden ebenfalls in einem eigenen Leitfaden über die Anforderungen im Rahmen eines Fernstudiengangs sowie dessen Durchführung informiert.

Ein optimaler Studienablauf und eine individuelle Betreuung werden durch die entsprechende Kommunikation und Beratungsangebote gewährleistet. Diese sollen die richtige Studienwahl, die Anrechnung von Leistungen sowie den Studiengangswechsel usw. sichern. Die Hochschule benennt diesbezüglich ebenfalls zielgruppenorientierte Leitfäden und interne Weiterbildungsangebote für Mitarbeiter:innen.

Alle Studienzentren sind in das Prüfungswesen der Hochschule integriert: Das zentrale Prüfungsamt der DIPLOMA Hochschule sichert die Qualität und das Niveau der Prüfungsleistungen. Die Prüfungspläne werden zentral von der Hochschule erstellt. Zur Qualitätssicherung der Studienhefte siehe Kriterium § 13.

Die Evaluationen zur Qualitätssicherung der Lehre finden auf drei Ebenen statt, die Evaluation der Studiengänge ist in der Evaluationsordnung vom 27.05.2021 geregelt: Zunächst werden semesterweise die Lehrveranstaltungen evaluiert (§ 4 Evaluationsordnung). Die Daten werden online mittels standardisierter Fragebögen erhoben. Die Fragen beziehen sich auf die Beurteilung der Lehr- und Lernmaterialien, die Beurteilung der Dozierenden und der Online-Lehre, die Bewertung von Inhalten und Lernzielerreichung sowie die Einschätzung des Workloads und die Bewertung zum Gesamteindruck der Lehrveranstaltung. Freitextangaben sind möglich. Die Studiendekan:innen erhalten die Auswertungen, daran schließen sich erforderlichenfalls Gespräche der Leitung des Ressort Qualitätssicherung mit den Studiendekan:innen sowie ggf. weitere Gespräche der Studiendekan:innen mit Modulverantwortlichen und Lehrenden an.

Auf der zweiten Ebene werden systematisch hochschulweite Absolvent:innenbefragungen unmittelbar zum Ende des Studiums vorgenommen. Diese beinhalten, neben soziodemografischen Fragen, allgemeine Fragen zum Studium, zum Kompetenzerwerb, zum Theorie-Praxis-Transfer, zur Lehre und Didaktik, zu Service und Support, zum persönlichen Ertrag und Nutzen des Studiums sowie zur Studierbarkeit und zum Workload.

Eine Verbleibs- und Karriereaufstiegsanalyse erfolgt auf der dritten Ebene. Befragt werden Absolvent:innen, deren Studienabschluss zum Befragungszeitpunkt ca. drei Jahre zurückliegt. Die Fragen beziehen sich auf die rückwirkende Beurteilung des Studiums hinsichtlich der praxisrelevanten Inhalte sowie auf die individuelle berufliche Entwicklung seit dem Abschluss.

Die Hochschule hat sämtliche Fragebögen als Muster eingereicht.

Im vorliegenden Fall steht eine Konzeptakkreditierung an. Für den Studiengang liegen noch keine Erhebungen und Daten vor, weder auf dem Wege der Lehrevaluation oder der Absolvent:innenbefragung noch der Verbleibs- und Karriereaufstiegsanalyse.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule stellt im Selbstbericht einen kontinuierlichen Rückkopplungsprozess zwischen allen an der Lehre Beteiligten, den Studiendekan:innen, den Modulverantwortlichen, den Autor:innen und den Lehrenden dar. Ergänzend erläutert sie in den Gesprächen, dass Evaluationsergebnisse mit dem Studierenden besprochen werden, und Studierende, neben der formalen Beteiligung in Hochschulgremien, an Studiengangskonferenzen teilnehmen. Darüber hinaus beschreibt sie sehr direkte Rückmeldungen der Studierenden, unabhängig von einer formalen Lehrevaluation, z.B. zur Verbesserung der Reihenfolge von Kontaktblöcken bzw. Live-Online-Seminaren.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind ausreichend Maßnahmen etabliert, die ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen vorhalten. Die Gutachter:innen stellen in Bezug auf die Studienqualität anhand von Beispielen ein lernendes System an der DIPLOMA Hochschule fest: Die Hochschule beschreibt, dass sie auf Feedback von Studierenden hin die Live-Online-Seminare mittels Zoom anstelle von Adobe Connect durchführt. Die Lehrenden berichten von ihrem Umgang mit der Verbesserung und der Anpassung der Lehre an die Veränderung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Das Konzept der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen hält die Hochschule insbesondere aufgrund der räumlichen und zeitlichen Flexibilität des Fernstudiums für im Studiengang umgesetzt. Zudem verweist die Hochschule auf die Möglichkeit der studiengebührenfreien Verlängerung des Studiums um bis zu vier Semester. Das Konzept der Hochschule zu Gender Mainstreaming und zum Diversity Management wurde eingereicht.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung oder länger andauernder Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 9 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen. Diese Regelung ist auch anwendbar für Studierende, die Kinder oder pflegebedürftige Angehörige betreuen. Im Sinne eines Nachteilsausgleichs bietet die Hochschule über die APP Klausur@home an, Klausuren und schriftliche Prüfungen in elektronischer Form zu absolvieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen halten das Gender- und Diversity-Konzept hauptsächlich durch das örtlich und zeitlich flexible Fernstudium für umgesetzt: Die online durchgeführten Seminare lassen eine räumlich unabhängige Teilnahme zu, sodass eine chancengleiche Teilhabe ermöglicht wird. Studierende mit Mobilitätsbehinderung finden in der Regel barrierefreie Zugänge zu den Studienzentren vor. Die Studierenden bestätigen im Gespräch, dass sie das Konzept des Fernstudiums einerseits als Chance für Berufstätige sehen und andererseits als Möglichkeit, Menschen unterschiedlichen Alters oder in besonderen Lebenssituationen (z. B. Pflegende, Alleinerziehende) einzubeziehen.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist nach Meinung der Gutachter:innen sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Begutachtungsverfahren

2.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 StakV in die Erstellung des Selbstberichts eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

2.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (StakV) vom 22.07.2019.

2.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof.in Dr.in Karin Reiber, Hochschule Esslingen

Prof. Dr. Erich Schäfer, Ernst-Abbe-Hochschule Jena

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Dr. Benedikt Descourvières, Berufsbildende Schule Boppard

c) Studierende

Cosima Friedl, Fachhochschule Bielefeld

3 Datenblatt

3.1 Daten zum Studiengang

Nicht relevant, da Konzeptakkreditierung.

3.2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|---|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 07.07.2022 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 04.10.2022 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 14.02.2023 |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitung, Vertreter:innen des Fachbereichs Gesundheit und Soziales, Programmverantwortliche und Lehrende sowie eine Gruppe von Studierenden und Absolvent:innen anderer Studiengänge der DIPLOMA Hochschule |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Den Gutachter:innen stand ein Zugang zum Online Campus der DIPLOMA Hochschule (das Nutzerprofil umfasste neben den allgemeinen Bereichen auch den Zugang zu exemplarischen Kursseiten) zur Verfügung. |

4 Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkrStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |
| | |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)